

Studien- und Prüfungsordnung

für den dualen Bachelorstudiengang *Instrumental- und Gesangspädagogik*
an der Wiesbadener Musikakademie

Inhalt:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Qualifikationsprofil des Studiengangs, akademischer Grad

§ 3 Qualitätssicherung und Studienberatung

II Ablauf des Studiums

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Eignungsprüfung, Studienbeginn

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Lehrformen, Fristen

§ 7 Leistungspunktesystem, Studienleistungen, Studiennachweise

§ 8 Nachteilsausgleich für Studierende mit besonderen Bedürfnissen

III Prüfungen und Leistungskontrollen

§ 9 Prüfungen

§ 10 Prüfungsausschuss

§ 11 Prüfungskommissionen

§ 12 Dokumentation der Prüfungen

§ 13 Modulprüfungen im Haupt-, Pflicht- und EMP-Zweifach

§ 14 Bachelorarbeit

§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen

IV Beendigung des Studiums

§ 16 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 18 Widerspruchsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten

§ 19 Studienfachberatung

§ 20 Inkrafttreten

Anlagen: Modulhandbuch, Studienverlaufspläne

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Inhalte, Struktur und Prüfungen des dualen Bachelorstudiengangs Instrumental- und Gesangspädagogik an der Wiesbadener Musikakademie.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für die musikpädagogische Ausbildung im instrumentalen Hauptfach, im Hauptfach Gesang und im Hauptfach Elementare Musikpädagogik.

§ 2 Qualifikationsprofil des Studiengangs, akademischer Grad

(1) Ziel des dualen Bachelorstudiengangs ist der qualifizierte Erwerb künstlerischer, pädagogischer, theoretischer und wissenschaftlicher Qualifikationen für die Ausübung des Lehrberufs an privaten/öffentlichen Musikschulen/Akademien/Konservatorien oder als Selbständige.

Er bereitet zudem auf weiterführende Masterstudiengänge an Musikhochschulen und Universitäten vor.

Im Mittelpunkt des Studiengangs steht der Erwerb von berufsbezogenen künstlerischen, theoretisch-wissenschaftlichen sowie musikpädagogischen Kompetenzen.

Diese Fähigkeiten bilden die Basis für die Ausübung dieses musikpädagogischen Lehrberufs.

(2) Die Qualifikationsziele umfassen die Wissensverbreiterung, das Wissensverständnis, den interdisziplinären Transfer zwischen künstlerischer Praxis und wissenschaftlich-theoretischem Fundament sowie die Wissensvertiefung insbesondere in den höheren Semestern mit Blick auf die Bachelorarbeit und das Studium in Forschung und Lehre als vorbereitende Qualifikation für weiterführende Masterstudiengänge.

Die speziellen fachlichen Kompetenzen der Haupt- und Pflichtfächer und der Unterrichtspraxis (Module 1, 2 und 4) sind dual mit der Musikschularbeit verknüpft (Module 3, 4). Berufspraxis und Profession im Hauptfach werden von den wissenschaftlich-theoretischen Fächern untermauert, ergänzt und weiterentwickelt (Module 3, 5, 6, 7).

Die Unterrichtspraxis, das Konzertieren und das eigenständige Üben der Studierenden erfordern zudem zahlreiche überfachliche Kompetenzen: Ein hohes Maß an Eigenverantwortung mit Blick auf das Üben und Lernen am Instrument, mit dem Körper (EMP) und der Stimme sowie die verantwortungsbewusste Reflexion von Lehr- und Lernprozessen.

Die Studierenden der WMA werden über diese künstlerisch-pädagogische Reflexionskompetenz hinaus darin gefördert, Lernprozesse am Institut gemeinschaftlich, kooperativ und auf der Grundlage demokratischer Prinzipien mitzugestalten.

(3) Nach Bestehen aller erforderlichen Prüfungen verleiht die Wiesbadener Musikakademie den akademischen Grad „Bachelor of Music“ (B. Mus.)

§ 3 Qualitätssicherung und Studienberatung

(1) Der duale Bachelor-Studiengang Instrumental- und Gesangspädagogik wird in Kooperation mit dem Amt für Wahlen und Statistik der Landeshauptstadt Wiesbaden

regelmäßig evaluiert, um die Qualität der Lehre, des Studiums und der organisatorischen Rahmenbedingungen zu sichern und zu verbessern.

Hierzu finden anonyme Befragungen der Studierenden, der Alumni sowie der Lehrenden statt. Die Fragebögen sind dergestalt angelegt, dass zum Persönlichkeitsschutz der Betroffenen gezielte Rückschlüsse auf das individuelle Lehrverhalten einzelner Dozent/innen nicht möglich sind.

(2) Die Ergebnisse der Befragungen werden den Studierenden, Dozent/innen und Verwaltungsangestellten in schriftlicher oder elektronischer Form anonymisiert mitgeteilt.

(3) Zur Beratung der neuen Studierenden findet zu Beginn des Wintersemesters eine Informationsveranstaltung der Studienleitung zu allen Belangen des Studiums statt.

Darüber hinaus bildet das Studiensekretariat eine ständige Anlaufstelle für die Studierenden.

In fachlichen Fragen beraten die jeweiligen Lehrkräfte die Studierenden im Rahmen ihrer Sprechstunden.

Für persönliche Probleme sind die von den Studierenden gewählten Vertrauensdozent/innen zuständig.

II Ablauf des Studiums

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Eignungsprüfung, Studienbeginn

(1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme zum dualen Studiengang Instrumental- und Gesangspädagogik ist der Nachweis über die Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (Abitur bzw. Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) gem. § 54 HessHG 2009, HE, 10.12.2015).

Diese kann in Ausnahmefällen durch eine künstlerisch und/oder pädagogisch herausragende Qualifikation ersetzt werden.

Eine künstlerisch und/oder pädagogisch herausragende Qualifikation zeichnet sich darin aus, dass die Eignungsprüfung im künstlerischen Hauptfach mit Rang 1+ absolviert wird und als Gesamtrang aller Prüfungsfächer der Eignungsprüfung mindestens Rang 2 erreicht wird.

(2) Zum Studienbeginn haben die Bewerber/innen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als ein Jahr sein darf.

(3) Für die Zulassung zum Studiengang werden fundierte Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt.

Diese müssen vor Aufnahme des Studiums von ausländischen, nicht deutschsprachigen Studierenden nachgewiesen werden (Zeugnis einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung im In- oder Ausland, mindestens Stufe B 1).

(4) Voraussetzung für die Aufnahme zum Studium ist das Bestehen einer Eignungsprüfung für das gewählte Studienfach

- im Haupt- und Pflichtfach,
- in den Fächern Allgemeine Musiklehre/Harmonielehre (schriftlich),
- in Gehörbildung (schriftlich),
- in Gruppenleitung (siehe §4 (4) g))
- sowie für ausländische Bewerber/innen das Bestehen der institutseigenen Überprüfung der sprachlichen Eignung

a) Prüfung in den instrumentalen Hauptfächern

Vortrag mittelschwerer Werke sowie Vornblattspiel

Bei Hauptfächern, deren Literatur nicht alle Stilepochen umfasst, können zwei Werke aus derselben Epoche gewählt werden.

Falls es an solistischer Literatur mangelt, sind charakteristische Orchesterstellen und technische Übungen heranzuziehen.

Klavier

- Werke aus vier verschiedenen Stilepochen

Streichinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass)

- Werke aus vier Stilepochen, darunter eine Etüde

Holzblasinstrumente (Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon)

- Werke aus vier Stilepochen, darunter eines aus dem Bereich der Neuen Musik

Blechblasinstrumente (Trompete, Posaune, Horn, Tuba, Euphonium)

- Werke aus vier Stilepochen, darunter eines aus dem Bereich der Neuen Musik

Blockflöte

- vier Werke aus drei Stilepochen (Frühbarock, Hochbarock, Moderne) auf Alt- und Sopranflöte

Akkordeon

- vier Werke, darunter auch Transkriptionen aus verschiedenen Stilepochen sowie mindestens eine Originalkomposition

Gitarre, Orgel

- Werke aus vier verschiedenen Stilepochen

E-Gitarre, Harfe

- vier Werke, darunter auch Transkriptionen aus verschiedenen Stilepochen sowie mindestens eine Originalkomposition

Schlagzeug

Vier Werke für folgende Instrumente:

- kleine Trommel: Etüde,

- Mallets: Solostück,

- Drum Set: ein Stück aus dem Jazz/Pop-Bereich

- Pauken: Etüde für zwei bis drei Pauken

b) Prüfung im Hauptfach Gesang

- vier Werke aus drei verschiedenen Stilepochen, hiervon mindestens ein Kunstlied und mindestens eine Arie sowie Vornblattsingen

c) Prüfung im Hauptfach Elementare Musikpädagogik (EMP)

Gruppenprüfung: Elementares Musizieren in der Gruppe, spontane Bewegung zu komponierter oder improvisierter Musik und Ensembleleitung

Einzelprüfung: Instrumentale Improvisation, Rezitieren eines vorbereiteten Gedichtes oder Prosatextes und Singen eines vorbereiteten Liedes mit spontanen Variationsaufgaben

c.1) Prüfung im Zweitfach Elementare Musikpädagogik

Im Hauptfach EMP wird für das verpflichtende instrumentale Zweitfach oder Zweitfach Gesang der Vortrag dreier Werke leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Stilepochen erwartet.

c.2) Prüfung im instrumentalen Pflichtfach

- zwei leichte Werke aus verschiedenen Stilepochen

d) Pflichtinstrumente

Bei allen Hauptfächern ist Klavier Pflichtfach.

Ausnahmen:

Gitarre, E-Gitarre, Akkordeon, Klavier, Orgel

Beim Hauptfach Elementare Musikpädagogik (EMP) ist Klavier instrumentales Pflichtfach (entfällt beim EMP Zweitfach Klavier).

e) Prüfung in Gehörbildung (schriftlich)

Erfassen von Intervallen, Skalen, Rhythmen, Akkorden und einer Akkordfolge; ein- und zweistimmiges Diktat (Klausur, 50 Min.)

f) Prüfung in Allgemeiner Musiklehre/ Harmonielehre (schriftlich)

Intervall- und Akkordbestimmung, Fragen zur Allgemeinen Musiklehre, Vervollständigen einer vierstimmigen Akkordfolge, Generalbassaussetzung (Klausur, 50 Min.)

g) Gruppeninteraktions-Prüfung und Interview

- Gruppeninteraktions-Prüfung mit der Aufgabe, ein vorgegebenes, elementares Musikstück mit einer kleinen Studierendengruppe einzuüben (z.B. Singübung/ Bodypercussion). Geprüft werden musikalische und kommunikative Kompetenzen.

- Interview über die Motivationen zur Studienwahl

(5) Nicht bestanden ist die Eignungsprüfung, wenn entweder das Hauptfach oder die Gruppeninteraktions-Prüfung nicht bestanden werden (Rang 4). Nicht bestanden ist die Eignungsprüfung ferner, wenn zwei Nebenfächer nicht bestanden werden.

(6) Die Eignungsprüfungen finden in der Regel im Juni und im September statt. Anmeldeschluss ist der 1. Juni bzw. der 1. September. Nachmeldungen sind in Ausnahmefällen möglich.

(7) Über die Einladung zur Eignungsprüfung und über die Vergabe der Studienplätze entscheidet die Instituts- und Studienleitung nach Rücksprache mit der Prüfungskommission. Die Eignungsprüfung kann maximal einmal wiederholt, also insgesamt zweimal absolviert werden.

(8) Zulassung und Nichtzulassung erfolgen durch schriftlichen Bescheid.

(9) Studienbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

(10) Über die Ausbildungsmodalitäten wird vor Antritt des Studiums ein Studienvertrag zwischen der Wiesbadener Musikakademie und den Studierenden geschlossen

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An anderen Berufsakademien, Konservatorien oder Hochschulen erworbene Leistungsnachweise werden anerkannt, sofern diese sich nicht wesentlich in Inhalt, Umfang und Anforderungen vom Studiengang Instrumental- und Gesangspädagogik unterscheiden. Hierbei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung mit Blick auf die Relevanz und Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums an der WMA vorgenommen. Die Beweislast dafür, dass ein wesentlicher Unterschied vorliegt, liegt bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle (Studienleitung).

Diese Leistungen können bis zu einem Umfang von 50% der ECTS-Punkte des Studiengangs angerechnet werden.

(2) Eine Anerkennung von Studienzeiten ist (gem. Abschnitt V der Lissabon-Konvention vom 16. Mai 2007) möglich. Extern erworbene Qualifikationen, die den Zugang zum akkreditierten Studiengang ermöglichen, sind ebenfalls von dieser Regelung betroffen.

(3) Für alle betreffenden Anerkennungen gelten die Beschlüsse der in der Lissabon Konvention festgelegten Kriterien für die Anerkennung von Studienleistungen, Studienzeiten und Zugangsqualifikationen zur Hochschulbildung (vgl. Lissabon-Konvention vom 16. Mai 2007 oder in einer nächst gültigen Fassung).

(4) Für Absolvent/innen der Berufsfachschulen für Musik kann eine Aufnahme ins dritte Semester erfolgen, wenn

- das Abschlusszeugnis der Bewerber/innen die Hauptfachnote sehr gut sowie die Gesamtnote mindestens gut (2,0) aufweist,
- ein Antrag der Bewerber/innen hierzu bis zur Eignungsprüfung vorliegt und
- die Eignungsprüfung ins dritte Semester erfolgreich absolviert wurde.

(5) Für Absolvent/innen von Konservatorien mit dem Abschluss SMP oder einem vergleichbaren Abschluss kann eine Aufnahme ins fünfte Semester erfolgen, wenn

- das Abschlusszeugnis der Bewerber/innen die Hauptfachnote sehr gut sowie die Gesamtnote mindestens gut (2,0) aufweist,
- ein Antrag der Bewerber/innen hierzu bis zur Eignungsprüfung vorliegt und
- die Eignungsprüfung ins fünfte Semester erfolgreich absolviert wurde.

(6) Die Anerkennung bzw. Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen erfordert stets einen schriftlichen Antrag mit Einreichung der entsprechenden Dokumente. Antragsberechtigt sind alle zum Studium zugelassene Studienbewerber/innen sowie bereits eingeschriebene Studierende.

(7) Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen wird eine Anzahl von ECTS-Punkten zugrunde gelegt, die bei einer vergleichbaren Studienleistung an der Wiesbadener Musikakademie erreicht worden wäre.

(8) Nach der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen besteht kein weiterer Unterrichts- oder Prüfungsanspruch in den jeweiligen Modulen.

(9) Wenn ein Erweiterungsstudium nach dem Abschluss *Bachelor of Music* oder eines vergleichbaren Abschlusses in einem weiteren Hauptfach angestrebt wird, gehören je nach Semestereinstufung folgende Module zum Studienplan:

- Hauptfach (Instrument, Gesang, EMP)
(Module 1.1, 1.2, 1.3) und
- Unterrichtspraxis und Professionalisierung
(Module 4.2 und 4.3).

(10) Im Falle eines Erweiterungsstudiums werden die im ersten Studium absolvierten Prüfungsleistungen anerkannt, sofern sie mit den Anforderungen des Bachelorstudiengangs vergleichbar sind (vgl. §3 (1)). Nach Bestehen der Hauptfachprüfung ist die Aufnahme ins 1., 3. oder 5. Semester möglich (leistungsabhängig).

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Lehrformen, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit für den dualen Studiengang Instrumental- und Gesangspädagogik beträgt einschließlich der Bachelorarbeit acht Semester (vier Studienjahre).

(2) Nach Ablauf der Regelstudienzeit haben die Studierenden keinen Anspruch mehr auf Einzel- bzw. Gruppenunterricht.

(3) Das Studium besteht aus Pflicht- und Wahlpflicht-Modulen.

Die Studienverlaufspläne und die Modulbeschreibungen (siehe Anlagen) geben detailliert Auskunft über den Studienverlauf.

(4) Den Modulbeschreibungen sind der Belegbereich (Semester), die Dauer und die Art der Lehrveranstaltung, die Teilnahme-Voraussetzung und die Verwendbarkeit des Moduls zu entnehmen.

Weiterhin geben sie Auskunft über Prüfungsformen, studentische Arbeitsbelastung und die zu erwerbenden ECTS-Punkte.

Zentrale Bestandteile der Modulbeschreibungen sind die Angaben zu Lehr- und Lernmethoden, Qualifikationszielen und Lehrinhalten der einzelnen Veranstaltungen.

(5) Die Studienverlaufspläne dienen als Richtlinie zum Studienverlauf und sind den einzelnen Hauptfächern entsprechend untergliedert:

- a) Instrumentales Hauptfach Melodieinstrument
- b) Hauptfach Harmonieinstrument (Akkordeon, Gitarre, Harfe oder Orgel)
- c) Hauptfach Klavier
- d) Hauptfach Gesang
- e) EMP mit Zweitfach Melodieinstrument
- f) EMP mit Zweitfach Harmonieinstrument
- g) EMP mit Zweitfach Klavier
- h) EMP mit Zweitfach Gesang

(6) Die Studienverlaufspläne enthalten Angaben zur Verteilung der Module im Studienverlauf, zur Dauer des jeweiligen Moduls und der darin enthaltenen Lehrveranstaltungen.

(7) In das Studium sind folgende Lehr-/ Lernformen integriert: Einzelunterricht, Gruppenunterricht, Vorlesungen, Seminare, Praktika, Übungen, Projektarbeiten, Colloquien, Exkursionen, Musikschulhospitationen / -assistenz, Workshops und Blockseminare

(8) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten.

(9) Es besteht Präsenzpflcht für den Unterricht laut Modulhandbuch.

(10) Unterbrechungen der Studienzeiten werden berücksichtigt, sofern diese

- durch Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
- durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt sind.

Im letztgenannten Fall ist die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend dem Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 23. Mai 2017 und den Fristen des Bundeserziehungsgeld-gesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

(11) Studienzeiten im Ausland von bis zu zwei Semestern werden nicht als Verlängerung oder Unterbrechung berücksichtigt.

§ 7 Leistungspunktesystem, Studienleistungen, Studiennachweise

(1) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen wird in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen (siehe Anlage).

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul besteht aus einem oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/Lerninhalten in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen.

Entsprechend des für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwands sind die Module mit einer bestimmten Zahl von Credit Points (CP) versehen.

(3) Die Maßstäbe für die Zuordnung von CP entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) und dem Beschluss der KMK vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010 (Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen) in der jeweils gültigen Fassung.

Ein CP entspricht dem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

Hierin spiegelt sich die Arbeitsstundenbelastung (Workload) der Studierenden wider – gegliedert in den Zeitaufwand für das Präsenz- und das Selbststudium. Im Selbststudium inbegriffen ist das Üben im Haupt- und Pflichtfach, das Literaturstudium, das Anfertigen von Hausarbeiten, die Vorbereitung von Referaten, Klausuren, Projekten sowie von Modulprüfungen.

(4) Für jeden erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 240 CP nachzuweisen. Jedes Semester hat in der Regel einen Umfang von 30 CP.

(5) Leistungspunkte für die Module werden vergeben, wenn die im Modulhandbuch formulierten Anforderungen und Leistungsziele erfolgreich erlangt wurden.

Die erfolgreiche Teilnahme setzt für Fächer mit Präsenzplicht voraus, dass der/die Studierende nicht mehr als viermal im Semester gefehlt und die geforderten Aufgaben für die jeweilige Lehrveranstaltung erfüllt hat.

Im Krankheitsfall ist der/die Studierende dazu verpflichtet, das Studiensekretariat unverzüglich über sein/ihr Fehlen zu informieren.

Dauert die Krankheitszeit länger als drei Kalendertage, muss der/die Studierende dem Studiensekretariat eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.

Der Krankheit der/s Studierenden steht die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(6) In begründeten Ausnahmefällen (institutsinterne Projekte, Studienfahrten, familiäre Angelegenheiten) ist es möglich, dass statt eines ärztlichen Attestes ein von dem/r Studierenden unterschriebener Antrag auf Unterrichtsbefreiung vorgelegt wird. Über diesen Antrag entscheidet die Instituts-/ Studienleitung in Absprache mit den betreffenden Dozent/in.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann die Vergabe von Leistungspunkten auch nur von dem Bestehen der Modulprüfung abhängig gemacht werden.

Über diese Verfahrensweise entscheidet die Instituts-/ Studienleitung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss.

(8) Die erfolgreiche Teilnahme eines (Teil-) Moduls setzt voraus, dass der/die Studierende die (Teil-) Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) besteht.

Wird diese Leistung nicht erreicht, kann die Prüfung einmalig innerhalb von drei Monaten wiederholt werden. Wenn auch diese Leistung nicht mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wird, gilt das (Teil-)Modul als nicht bestanden. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, die erforderlichen Punkte über eine mündliche Prüfung zum Lehrstoff zu erhalten.

Diese Regelung betrifft folgende Module: Musikpädagogik (3.1–3.4); Musikwissenschaft (5.1–5.4); Musiktheorie (6.1–6.3) und Gehörbildung (7.1–7.3). Die Prüfungskommission entscheidet über das Bestehen des betreffenden Moduls (mindestens ausreichend: 4,0).

Sollte auch diese Prüfung nicht als bestanden bewertet werden, erfolgt der Ausschluss aus der Wiesbadener Musikakademie.

Für die Haupt-, Pflicht- und Zweitfachmodule sowie für die Unterrichtspraxis-Module (4.1–4.3) findet eine Sonderprüfung innerhalb von drei Monaten ab dem Termin der nicht bestandenen Prüfung statt (1.1–1.4, 2.1–2.3).

Wird auch diese nicht bestanden, so erfolgt der Ausschluss aus der Wiesbadener Musikakademie.

(9) Bei bestandener Modulprüfung (mindestens 4,0, die regelmäßige Anwesenheit im Unterricht einschließt vgl. § 7 Abs. (5)) wird dem/der Studierenden am Ende eines Moduls das Ergebnis in schriftlicher oder elektronischer Form verbindlich mitgeteilt.

Hierin enthalten sind Angaben zum Namen des/der Studierenden, zur Bezeichnung der Veranstaltung, zum Semesterbereich der Veranstaltung und zur Bewertung der Studienleistung.

Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird von den jeweiligen Dozent/innen in schriftlicher oder elektronischer Form bestätigt.

(10) Es ist nicht möglich, eine Lehrveranstaltung, in der bereits eine Modulprüfung absolviert und Leistungspunkte erworben worden sind, zum Erzielen einer besseren Leistung zu wiederholen.

(11) Über die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 8 Nachteilsausgleich für Studierende mit besonderen Bedürfnissen

Studierende mit besonderen Bedürfnissen haben im Studienverlauf die Möglichkeit eines Antrags auf Nachteilsausgleich. Im Falle einer Prüfung ist dieser bis mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin einzureichen. Über den Antrag entscheidet die Instituts- und Studienleitung.

III Prüfungen und Leistungskontrollen

§ 9 Prüfungen

(1) Mit den Prüfungen wird ermittelt, ob der/die Kandidat/in die für die Berufspraxis an musikalischen Bildungseinrichtungen und/oder als Freischaffende/r notwendigen praktischen, künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Qualifikationen besitzt. Darüber hinaus werden auch fächerübergreifende soziale, kommunikative und persönlichkeitsfördernde Kompetenzen ermittelt (soft skills).

(2) Die Lehrbefähigung wird in den Fächern Instrumentales Hauptfach, Hauptfach Gesang oder Hauptfach Elementare Musikpädagogik erworben.

(3) Die Modulprüfungen bestehen aus schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfungsformen und können sowohl Einzel- als auch Gruppenprüfungen sein. Es existieren folgende Prüfungsformen:

a) Bachelor-Abschlussarbeit:

Schriftliche Ausarbeitung eines festgelegten Themas nach wissenschaftlichen Kriterien sowie reflektierte Auseinandersetzung mit der Fachliteratur (siehe Modul 8)

b) Klausuren:

Schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung

c) Lehrproben mit Lehrexposé:

Unterricht mit Schüler/innen verschiedener Alters- und Fähigkeitsstufen im Einzel-

und/oder Gruppenunterricht (siehe Module 4.3 und 4.4); Vorstellung des didaktischen Konzepts im Lehrexposé (schriftlich); anschließendes Gespräch zum Unterrichtsverlauf

Die Abgabe des Lehrexposés muss spätestens am Vortrag der Prüfung bis 12Uhr MEZ im Studiensekretariat erfolgen.

d) Präsentationen (mit Handout):

Mündlicher Vortrag zu einem vorgegebenen Thema unter Zuhilfenahme verschiedener Medien (z.B. Powerpoint-Präsentation) und/ oder musikalischer Eigenbeiträge mit anschließender Befragung

e) mündliche Prüfungen (mit Handout):

Fachspezifische Prüfung zu vereinbarten Themenbereichen

f) musikpraktische Prüfungen:

Themenbezogene praktische Prüfung in den jeweiligen Fächern

g) Praxisberichte:

Schriftlicher Bericht über die Unterrichtsplanung, -durchführung und -reflexion der musikpädagogischen Projekte

h) projektbezogene Prüfungen:

Aus der Projektarbeit resultierende Prüfung

i) Referate (mit Handout):

Themenspezifischer mündlicher Vortrag nach wissenschaftlichen Kriterien

j) Vorspiele:

Künstlerischer Vortrag im Haupt-, Pflicht- und Zweitfach (Instrument/Gesang/EMP)

k) Reaction Paper:

Schriftliche Zusammenfassung von in der Veranstaltung besprochenen Inhalten (Texte oder Werke bzw. Notenvorlagen); Umfang: zwei bis drei Seiten

(4) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die regelmäßige bzw. aktive Teilnahme an den Veranstaltungen der Module (s. Modulkatalog). Aktive Teilnahme bedeutet, dass über die regelmäßige Teilnahme hinaus fachbezogene Studienleistungen zu erbringen sind.

(5) Fachbezogene Studienleistungen sind:

Hörprotokolle:

Anfertigung einer Verlaufsskizze zu einem Hörbeispiel mit analytischen Bemerkungen

Hausarbeiten:

Umfassende schriftliche Arbeit, die von der/dem Studierenden zu Hause angefertigt wird und die sich mit einem im Seminar behandelten Thema befasst.

Portfolio:

Leistungsmappe als Bewerbungsunterlagen für den Anschluss ans Studium

Impulsreferate:

kurze mündliche Darstellung eines fachwissenschaftlichen Themas mit zusammenfassendem, anschaulichem Handout

Detaillierte Angaben zu den Prüfungsinhalten und -dauer sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(6) Innerhalb eines Moduls können Teilprüfungen (benotet/unbenotet) vorgesehen sein. Das Bestehen dieser Prüfungen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

(7) Mit dem erfolgreichen Absolvieren der Modulprüfung und bei Erfüllung der Anwesenheitspflicht gilt das Modul als bestanden; dies führt zur Vergabe der für das Modul vorgesehenen Creditpoints (ECTS). Die Endnote eines Moduls fließt zu unterschiedlicher Gewichtung in die Endnote des Studienganges ein (vgl. § 15 Abs. 7).

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation und Durchführung aller Prüfungen zuständig. Er setzt sich aus der Direktion als Vorsitz sowie der Studienleitung als Stellvertretung zusammen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden und bestellt die Prüfungskommissionen.

§ 11 Prüfungskommissionen

(1) Die Prüfungskommissionen nehmen die Prüfungen ab und bewerten die Prüfungsleistungen.

(2) Den Vorsitz der Prüfungskommissionen führt die Direktion oder die Studienleitung als Stellvertretung.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsvorsitz an ein Mitglied der Prüfungskommission delegiert werden.

(3) Prüfer/innen können nur diejenigen sein, die als Dozent/innen an der Wiesbadener Musikakademie tätig sind.

(4) Folgende Prüfungen und/oder Teilprüfungen werden von den jeweiligen Fachdozent/innen eigenverantwortlich abgenommen:

- Instrumentales Pflichtfach (Module 2.1, 2.2),
- Klausur (MP) und Impulsreferate (TP) in Musikpädagogik (Module 3.1, 3.2 und 3.4),
- Didaktik und Methodik des Hauptfaches (Module 4.2, 4.3) und
- Musikwissenschaft (Module 5.3, 5.4).

(5) Für die endnotenrelevanten Prüfungen im künstlerischen Hauptfach setzt sich die Kommission aus zwei Prüfer/innen (darunter mindestens ein/e Fachprüfer/in) und einem/r Vertreter/in der Institutsleitung (Direktion, Studienleitung) zusammen.

(6) Für alle weiteren endnotenrelevanten nicht-schriftlichen Prüfungen setzt sich die Prüfungskommission aus mindestens zwei Prüfer/innen (darunter mindestens ein/e Fachprüfer/in) zusammen. Die Teilnahme der Direktion bzw. Studienleitung an diesen Prüfungen ist jederzeit möglich.

(7) Die künstlerisch-praktischen Prüfungen können sowohl institutsintern als auch öffentlich an der Wiesbadener Musikakademie stattfinden.

(8) Die Korrektur der schriftlichen Prüfungen wird von zwei Dozent/innen durchgeführt.

§ 12 Dokumentation der Prüfungen

(1) Jede Prüfung wird mit einer Niederschrift dokumentiert, die in die Prüfungsakte der/s Kandidatin/en in schriftlicher oder elektronischer Form eingefügt wird. Sie enthält Angaben

zur Prüfungsart, zur/m Studierenden (Name, Vorname, Studiengang), zu Datum, Uhrzeit, Dauer und Ort der Prüfung, zum inhaltlichen Verlauf und zur Bewertung der Prüfung. Darüber hinaus werden ggf. Täuschungsversuche und Unterbrechungen hierin vermerkt. Die Niederschrift wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2) Studienverlauf und Studienleistungen einschließlich der Zeugnisse werden elektronisch erfasst und gespeichert. Die Datenbank beinhaltet alle Noten der Modulprüfungen, einen Überblick über den Studienverlauf und erworbene Leistungen.

(3) Die Beratungen der Prüfungskommissionen sowie die Eröffnung der Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich und unterliegen der Verschwiegenheit.

§ 13 Modulprüfungen im Haupt-, Pflicht- und Zweifach

(1) Für die Modulprüfung 1.4 gilt:

Der Vortrag der Werke im instrumentalen Hauptfach (inkl. Klavier und Harmonieinstrumente) kann auch aus einzelnen Sätzen zyklischer Werke bestehen (vgl. Module 1.1, 1.2, 1.3, 1.4). Jedoch darf kein Stück darin enthalten sein, welches bereits zur Modulprüfung 1.2 vorgetragen wurde.

Hauptfach Melodieinstrument:

- Mindestens drei Werke aus mindestens drei Epochen, davon ein Kammermusikwerk und/ oder ein Instrumentalkonzert (insg. 45 Min.)
- Klausurspiel (5 Min.)

Hauptfach Harmonieinstrument:

- Mindestens drei Werke aus mindestens drei Epochen, davon ein Kammermusikwerk und/ oder ein Instrumentalkonzert (insg. 45 Min.)
- Klausurspiel (5 Min.)

Hauptfach Klavier:

- Mindestens drei Werke aus mindestens drei Epochen, davon ein Kammermusikwerk und/ oder ein Klavierkonzert (insg. 45 Min.)
- Klausurspiel (5 Min.)

Hauptfach Gesang:

- Mindestens drei Werke aus mindestens drei Epochen, Darbietung eines Werkes mit szenischer Gestaltung (insg. 45 Min.)
- Klausurvortrag (5 Min.)

Hauptfach Elementare Musikpädagogik:

- Einzelstudie (Gesang plus z.B. Marimbaphon), Solo- oder Duostudie, Gruppenstudie (mit Material), Ensembleleitung (Orff-Instrumente, Stimme)
- zwei Improvisationen, eine am Instrument und eine in der Bewegung
- Insgesamt ca. 45 Min.

Die Klausurstücke werden am Tag selbst durch die Direktion / Studienleitung gelöst und den Studierenden eine Stunde vor der Klausurprüfung ausgehändigt.

Die Improvisationen werden am Tag selbst durch die Direktion / Studienleitung gelöst und den Studierenden unmittelbar vor der Prüfung mitgeteilt.

(2) Weitere Prüfungsinhalte sind den einzelnen Modulbeschreibungen zu entnehmen (siehe Modulhandbuch im Anhang).

§ 14 Bachelor-Abschlussarbeit

(1) In der Bachelor- Abschlussarbeit soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie in der Lage ist, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten und eine reflektierte schriftliche Auseinandersetzung mit den jeweiligen Fragestellungen der Bachelor-Thesis zu dokumentieren. Die Bachelor-Abschlussarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.

(2) Das Thema der Bachelor-Abschlussarbeit kann aus den Bereichen Didaktik und Methodik des Hauptfaches, Musikpädagogik, Musikwissenschaft, Musiktheorie oder Elementare Musikpädagogik gewählt werden.

(3) Der Umfang der Bachelor-Abschlussarbeit sollte mindestens 35, höchstens jedoch 50 Seiten betragen. Nähere Einzelheiten sind im Modul 8 (Bachelor-Abschlussarbeit; siehe Modulhandbuch) geregelt.

(4) Der/die Studierende reicht nach Absprache mit dem/r jeweiligen Fachdozent/in den Titel der Bachelor-Abschlussarbeit bei der Studienleitung (Prüfungsausschuss) nach vorgegebenem Termin schriftlich ein.

(5) Die Studienleitung (Prüfungsausschuss) bestätigt das Thema innerhalb von 14 Kalendertagen. Mit der Bestätigung des Themas durch den Prüfungsausschuss werden zwei Mitglieder der Prüfungskommission als Gutachter/innen eingesetzt.

(6) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Abschlussarbeit beträgt drei Monate ab dem Zeitpunkt der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss.

(7) Die Bearbeitungszeit kann im Einzelfall auf begründeten schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss um maximal zwei Monate verlängert werden. Der Antrag ist dem Prüfungsausschuss spätestens drei Tage vor dem regulären Abgabetermin der Arbeit vorzulegen.

(8) Das Thema der Bachelor-Abschlussarbeit kann innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit einmalig gewechselt werden. In diesem Fall wird die Bearbeitungszeit nicht verlängert.

(9) Es sind zwei gebundene und maschinenschriftliche Exemplare in deutscher Sprache sowie ein elektronisches Exemplar im pdf-Format einzureichen (CD-ROM, Memory-Stick o.ä.). Die Arbeit wird innerhalb der vorgegebenen Frist beim Prüfungsausschuss abgegeben und aktenkundig gemacht.

(10) Die Bachelor-Abschlussarbeit beinhaltet eine vom Verfasser/ von der Verfasserin unterzeichnete eidesstattliche Erklärung, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden.

(11) Das Ergebnis wird dem/r Studierenden durch den Prüfungsausschuss spätestens drei Monate nach Abgabe der Arbeit schriftlich mitgeteilt.

(12) Nach der Bewertung der Bachelor-Abschlussarbeit durch die beiden Gutachter/innen wird eine gemeinsame Note durch das arithmetische Mittel der Gutachternoten gebildet. Wenn diese beiden Noten mehr als zwei Notenstufen auseinander liegen, bestellt der Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten von einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission. Kommen beide Gutachter/innen zu derselben Bewertung, genügt das Gutachten des Erstgutachters. Der Zweitgutachter stimmt dem Gutachten per Unterschrift zu.

(13) Wird die Bachelor-Abschlussarbeit nicht mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet, kann sie einmalig auf schriftlichen Antrag bei der Prüfungskommission wiederholt werden. In diesem Fall muss der/die Kandidat/in ein neues Thema in einem anderen Fachbereich bearbeiten.

§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt)

5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können ausschließlich folgende Werte und Zwischenwerte gebildet werden:

0,7; 1,0; 1,3; 1,5; 1,7;

2,0; 2,3; 2,5; 2,7;

3,0; 3,3; 3,5; 3,7;

4,0;

5,0.

(3) Die Prüfungsnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten, die von der Prüfungskommission vergeben werden (vgl. § 15 (6)). Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(5) Prüfungsergebnisse werden spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfung mitgeteilt.

(6) Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

0,7 bis einschließlich 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend

(7) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses errechnet sich aus dem Durchschnitt der endnotenrelevanten Modulnoten. Hierbei wird folgende Gewichtung vorgenommen:

einfache Wertung:

Pflichtfach: Modul 2.3

Musikpädagogik: Module 3.2 und 3.3

Musikwissenschaft: Module 5.3 und 5.4

Musiktheorie: Module 6.1, 6.2 und 6.3

Gehörbildung: Module 7.2 und 7.3

Unterrichtspraxis und Professionalisierung: Modul 4.2

zweifache Wertung:

Bachelorarbeit: Modul 8

dreifache Wertung:

Unterrichtspraxis und Professionalisierung: Modul 4.3, 4.4 (im Verhältnis 2:6:2 Exposé, Lehrprobe, Reflexionsgespräch)

vierfache Wertung:

Hauptfach: Modul 1.4 (im Verhältnis 9 = Literaturspiel zu 1 = Klausurspiel)

(8) Das Bachelorprädikat entspricht der Bachelornote und wird in der Bachelorurkunde ausgewiesen. Bei einem Leistungsdurchschnitt von 1,0 wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

IV Beendigung des Studiums

§ 16 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Studierenden erhalten nach dem Bestehen der letzten Modulprüfung und nach Vorlage der erforderlichen Studienleistungen für das Studium ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen und die benötigte Dauer (Fachsemester) für das Bachelorstudium. Es ist auf den Tag der letzten Prüfung datiert, wird von der Direktion und der Studienleitung unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Landeshauptstadt Wiesbaden bestätigt.

(2) Zusätzlich kann auf schriftliche Anfrage im Zeugnis die Gesamtnote dem ECTS-System entsprechend wie folgt aufgeführt werden:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Zur Berechnung der Gesamtnote dienen die Leistungen mindestens zweier direkt vorhergehender Jahrgänge als Vergleichsgrundlage (vgl. Beschluss der KMK zu den „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunkten und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15.9.2000 in der Fassung vom 22.10.2004 oder einer nachfolgenden gültigen Fassung).

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird der/dem Absolvent/in eine Urkunde zur Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Music (B. mus.) verliehen.

In der Urkunde werden das individuelle Studienprofil, das jeweilige Hauptfach und das Bachelor-Prädikat (Bachelor-Gesamtnote) angegeben. Das individuelle Studienprofil ergibt sich aus den belegbaren Studienschwerpunkten Instrumentales Hauptfach, Hauptfach Gesang und Hauptfach Elementare Musikpädagogik (mit Zweifach).

(4) Den Absolvent/innen wird darüber hinaus ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache ausgestellt. Dieses ergänzt die Zeugnisse um Informationen, die bei einer Bewerbung auf dem internationalen Arbeitsmarkt von Bedeutung sind. Es wird in einer europaweit standardisierten Form abgefasst und enthält die persönlichen Daten und Angaben zur Art und zum Umfang der erworbenen Leistungen, zum Studienprogramm und zu den Zugangsvoraussetzungen.

Der Text zur Darstellung des nationalen Bildungssystems ist in der jeweils gültigen Fassung den Angaben der Hochschulrektorenkonferenz zu entnehmen (Vgl. „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“; Beschluss der KMK vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010.). Das Diploma Supplement wird von der Institutsleitung unterzeichnet.

(5) Wird das Studium an der Wiesbadener Musikakademie unterbrochen, abgebrochen oder an einer vergleichbaren musikpädagogischen Ausbildungsstätte weitergeführt, erhält der Studierende auf schriftlichen Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung über die erbrachten Studienleistungen. Dieser Antrag ist in schriftlicher Form an die Institutsleitung zu stellen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn der/die Kandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/r Kandidat/in ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des/r Kandidaten/in steht die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart und die bereits vorliegenden Teilprüfungsergebnisse angerechnet.

(3) Unterbricht der/die Kandidat/in die Prüfung ohne Zustimmung der Prüfer/innen und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Versucht der/die Kandidat/in das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ [5,0]). Der Prüfungsausschuss kann ihn/sie auch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(5) Bei Störung oder Behinderung des ordnungsgemäßen Prüfungsverlaufs kann der/die Kandidat/in durch die jeweiligen Mitglieder der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden. Diese gilt in einem solchen Fall als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)).

(6) Belastende Entscheidungen sind dem/r Kandidat/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Zudem ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen. Der/Die Kandidat/in hat das Recht auf Anhörung.

(7) Wird eine Täuschung erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diese Prüfungsleistungen entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüfer/innen werden vorher gehört.

(8) Der Ausschluss aus der Wiesbadener Musikakademie ist möglich, wenn

- die Präsenzpflcht laut §§ 6 (9) und 7 (5) nicht erfüllt wurde,
- gegen den Studienvertrag in grober Weise verstoßen wurde.

§ 18 Widerspruchsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und die Prüfungsentscheidungen (gem. § 68ff. der VwGO) sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Instituts- und Studienleitung einzulegen.

Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, so ergeht ein entsprechender Bescheid durch den Prüfungsausschuss. Darin werden die Ablehnungsgründe angegeben. Er ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird dem/r Kandidat/in auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakten einschließlich der Niederschriften von Prüfungsleistungen gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme.

(3) Der Widerspruchs-Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den _____

Die Direktion